

Gestützt auf §§ 11 und 12 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971, zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Gemeinde Tecknau folgendes

REGLEMENT

Wasserschutzzone beim Pumpwerk Ebenacker

GRUNDLAGEN

- Wegleitung der Baudirektion vom 28. August 1974 über die Aus-scheidung und Nutzung von Schutz-zonen um Trinkwasserfassungen
- Richtlinien der Baudirektion vom 8. März 1977 für die Nutzung der Engeren Schutzzone von Trinkwasserfassungen (Zone II, land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Nutzung für Erholungs- und Sportanlagen)

A. ZONE I: FASSUNGSBEREICH

1. In der Zone I ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Zum Schutze vor Verunreinigung ist die Zone einzuzäunen.
2. Die ganze Zone I ist, soweit sie nicht durch das Pumpwerk und die Zufahrt beansprucht wird, mit Gras oder mit nicht tiefwurzelnden Sträuchern zu bepflanzen.
3. Die Verwendung von Agrikulturchemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm und Kehrichtkompost ist in dieser Zone unter-sagt.

B. ZONE II: ENGBERE SCHUTZZONE

1. In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:
 - Hoch- und Tiefbauten (z.B. Verkehrsanlagen und Park-plätze, landwirtschaftliche Bauten, neue Wege für die land- und forstwirtschaftliche Erschliessung, Rauhfutter-silos, Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Tankanlagen so-wie neue Abwasserleitungen)

2. Land- und Forstwirtschaft

2.1 Art der Nutzung

Es ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.

Zugelassen sind:

- Acker- und Futterbau
- gelegentlicher Weidgang
- Wald

Bestehende Intensivkulturen sind so lange zulässig, als keine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers festge-stellt wird.

b) Nicht zugelassen sind:

- Zubereiten der Briihe von Pflanzenschutzmitteln sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten
- Behandlung von Nutzholz mit Forstchemikalien

4. Erholungs- und Sportanlagen

4.1 Zugelassen sind:

- Grünflächen für Sport und Erholung (z.B. Spielwiesen, Liegewiesen)
- Hartanlagen (z.B. Tennisplätze)

4.2 Nicht zugelassen sind:

- Zeltplätze, Plätze für Wohnwagen und Mobilheime
- Schwimmbecken
- Weiher, sofern eine Verunreinigung des gefassten Trinkwassers nicht durch besondere technische Massnahmen (Abdichtungen) oder aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sicher ausgeschlossen werden kann
- Anlagen, welche nach § 13 der kantonalen Schutzzonenvorschriften vom 27. August 1974 in der Zone II nicht gestattet sind.

4.3 Die für die Landwirtschaft massgebenden Vorschriften über die Düngung und über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten in einer Zone II sinngemäss auch für Grün- und Sportanlagen.

C. SCHLUSSEBEMERKUNGEN

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

D. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutz zonen der Gemeinde Tecknau, Inventar-Nr. *) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

* 63/ZP/0/1 (Tecknau) und 25 ZP/1/13 (Gelterkinden)

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung von Tecknau

am: 14. JAN. 1981

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:




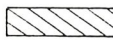
Der Verwalter:



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
am: 16. Februar 1982

Der Landschreiber:



	GW - Zone I
	GW - Zone II

Kanton Basel - Landschaft
 Bau - und Landwirtschaftsdirektion

Gemeinde Tecknau

Kantonsstrasse Gelterkinden - Tecknau

Grundwasserschutzzone :
 "Ebenacker"

ÜBERSICHTSPLAN 1: 5000

